

UrkStG. § 21), wenn die Abtretung durch eine einseitige Erklärung, nicht in einem auf Veräußerung des Urheberrechts gegen Entgelt gerichteten Vertrage erfolgt. Eine Doppelbesteuerung wird durch § 21 Abs. 5, 1 entsprechend Tariffstelle 1 Anm. 3 des Sächs. StStGef. in der Fassung der Notverordnung vom 5. August 1930 vermieden.

4.

Die Ermittlung des Steuerwertes ist bei dem Vorliegen eines bestimmten Geldwertes einfach, stößt aber, wie schon bisher in Sachsen, auf gewisse Schwierigkeiten, wenn der für die Steuerberechnung maßgebende Wert des Gegenstandes bei Entstehung der Schuld nicht feststeht und sich auch nicht ohne weiteres ermitteln läßt. Das letztere ist bei Verlagsverträgen die Regel, besonders nachdem die Vergütung der Verfasser mehr und mehr in einer Beteiligung am Umsatz festgesetzt wird. (Vgl. Normalverlagsvertrag zwischen Verfassern schöngeistiger Werke und Verlegern § 8 und Anordnung über diesen vom 3. Juni 1935 Punkt 7, abgedruckt im Börsenblatt vom 20. Juni 1935.) Die Bestimmungen über die Behandlung solcher Fälle finden sich in den §§ 41 und 42 der Durchführungsbestimmungen (UrkStG. zum UrkStG.). Sie begnügen sich aber, die Versteuerung in diesen Fällen dem mit der Verwaltung der Urkundensteuer beauftragten Finanzamt zu überweisen. Dieses darf zur Vermeidung der in § 42 angeordneten Überwachung im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen die Steuer in einem Pauschbetrag festsetzen. Wie die bei Unbestimmbarkeit des Steuerwertes zuständigen Finanzämter verfahren werden, ist schwer zu sagen. Jedoch kann Sachsen in dieser Hinsicht auf eine reiche Erfahrung zurückblicken. § 12 des Sächsischen Stempelsteuergesetzes behandelte in Abs. 3 »ungewisse und unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittlung nicht geeignete Gegenstände«. Solche sollen mit ihrem mutmaßlichen Werte, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat, in Ansatz gebracht werden. Von diesem Grundsatz haben die Finanzämter bei Verstampelung von Verlagsverträgen in erster Linie Gebrauch gemacht und damit viele Fälle bereinigt, allerdings vorbehaltlich des Rechts der vorgesetzten Behörde, die Wertfestsetzung zu bemängeln und abzuändern, wenn die Sache aus irgendeinem Anlaß an sie gelangt, solange der Steueranspruch noch nicht verjährt ist. Hiervon abgesehen war die Einigung eine endgültige und schloß für den Steuerpflichtigen die Rückforderung von gezahlten Stempelbeträgen aus, wenn sich nachmals herausstellte, daß der Steuerwert der Urkunde ein geringerer war. War eine Einigung auf Grund von Vorschlägen des Steuerpflichtigen nicht zu erzielen, so konnte das Finanzamt von dem ihm angemessenen erscheinenden Werte die Stempelabgabe einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Stempelabgabe bis zum Ausgang derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von denen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittlung abhängt. Schließlich konnte das Finanzamt auch die Aussetzung der Versteuerung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt anordnen, regelmäßig aber nur gegen Sicherheitsleistung, die durch das Finanzministerium erlassen werden konnte. In den Fällen, in denen eine Nachforderung von Stempelsteuer in Frage kommen konnte, hatte das Finanzamt die Überwachungspflicht.

Bei Verlagsverträgen erfolgte die Erhebung der Steuer, wenn der Verfasser seine Vergütung in Prozenten des Ladenpreises nach dem Absatz erhielt und der Verleger zur Veranstaltung beliebiger Auflagen berechtigt war, zunächst auf der Grundlage der Gesamtzahl der vertraglich vorgesehenen beziehungsweise der hergestellten Stücke der ersten Auflage. Der Verleger hatte bei Veranstaltung einer neuen Auflage die Pflicht, den Vertrag erneut zur Verstampelung vorzulegen.

Nach den von mir eingezogenen Erkundigungen ist dieses Verfahren ziemlich reibungslos verlaufen. Das Finanzamt Leipzig hat die Stempelbeträge in entgegenkommender Weise unter Berücksichtigung der Vorschläge der Steuerpflichtigen festgesetzt. Es muß dringend empfohlen werden, die Erfahrungen des Leipziger Finanzamts auch für das Verfahren nach dem neuen Gesetz zu verwerten. Grundsätzliche Bedenken ergeben sich aus der Fassung des § 41 der UrkStG. nicht. § 41 überläßt vielmehr das von dem zuständigen Finanzamt einzulegende Verfahren diesem. Wahrscheinlich ist eine

Dienstamweisung des zuständigen Finanzministeriums zu erwarten, für die die Ruhbarmachung der vom Finanzamt Leipzig-Mitte im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen von großem Vorteil für einen reibungslosen Geschäftsgang ist.

5.

Stempelpflichtig sind nach UrkStG. § 1 die in dem Gesetz bezeichneten Rechtsgeschäfte und sonstigen Rechtsvorgänge (§§ 12—14), wenn über sie im Inland eine Urkunde errichtet worden ist, und die im Gesetz §§ 45—47 bezeichneten im Inland errichteten Urkunden.

Das Gesetz ergreift also in erster Linie die in einer Urkunde verkörperten (so Begründung zu § 1 Abs. 1 am Ende) Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, darüber hinaus aber auch unabhängig vom Inhalt Urkunden um der Beurkundungsform willen, wie gerichtliche und notarielle Urkunden, beglaubigte Abschriften, Ausfertigungen (§§ 45—47 des Gesetzes).

Eine Urkunde wird steuerpflichtig, auch wenn sie der Aussteller nicht selbst unterschrieben hat, sondern die Unterschrift in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis mechanisch hergestellt oder mit seinem Namenszeichen bewirkt ist (vgl. § 8 Abs. 1). Ferner werden von der Steuer erfaßt Verhandlungsniederschriften über einen Vertrag, wenn die Niederschrift nur von einem Vertragsteil unterzeichnet wird, und über eine einseitige Erklärung, wenn die Niederschrift nur von dem Empfänger der Erklärung unterzeichnet wird (§ 8 Abs. 2). Zu erwähnen ist hier die Bestimmung in § 21 über Abtretungserklärungen. Ist eine solche nicht beurkundet, so läßt die Anzeige des Abtretenden an den Schuldner, daß er sein Recht abgetreten habe, die Steuerpflicht entstehen.

Kommt ein Vertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande, so ist er nicht steuerpflichtig, soweit nicht in den §§ 13—15 etwas anderes bestimmt ist. Bei diesen Fällen (§§ 13—15) handelt es sich, soweit sie den Verleger interessieren, um Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträge. Bei diesen Verträgen entsteht die Steuerpflicht auch, wenn sie durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustandekommt.

Die bei Verlagsverträgen häufig angewendete Form des Abschlusses in Briefform ist nur dann von der Steuer befreit, wenn der Vertrag durch den Austausch von Briefen erst zustandekommt. Der Feststellung einer Verkehrssitte und der Absicht der Beteiligten, durch den Briefwechsel die Errichtung eines förmlichen Vertrages zu ersetzen, bedarf es in diesen Fällen nicht. Haben aber die Vertragsschließenden bei mündlichem Abschluß des Vertrages eine schriftliche Festlegung des Vertragsinhalts vereinbart, um auf diese Weise ein Beweisstück für die bereits mündlich erfolgte Einigung zu haben, so entsteht die Steuerpflicht auf Grund von § 2 Abs. 1 Ziff. 2b, selbst wenn der Bestätigungsbrief nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnet ist.

6.

a) **Verträge mit Buchvertretern.** Soweit die Buchvertreter in einem festen Angestelltenverhältnis zum Verlag stehen, ist der diesem Verhältnis zugrundeliegende Vertrag nach den Vorschriften über den Dienstvertrag — § 14 UrkStG. — zu versteuern. Steuerpflichtig sind auch die durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustandekommenen Verträge — vgl. § 14 Ziff. 5 —. Die Steuerschuld entsteht in diesem Fall durch Ausständigung des die Annahmeerklärung enthaltenden Schriftstücks. Die Steuer wird berechnet bei einem Vertrag auf bestimmte Zeit von der für die Vertragsdauer vereinbarten Vergütung, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit von der für eine einjährige Vertragsdauer errechneten Vergütung. Die Steuer beträgt 1 vom Tausend. Von der Besteuerung ausgenommen ist ein Dienstvertrag, wenn die auf eine einjährige Vertragsdauer errechnete Vergütung den Betrag von RM 3600.— nicht übersteigt. Ganz steuerfrei ist ein Lehrvertrag. — Besteht die Vergütung zum Teil aus Anteilen am Reingewinn oder aus Provisionen für abgeschlossene Geschäfte usw., so handelt es sich insoweit um Unbestimmtheit des Gegenstandswertes.